



L3





er Durchlauchtigste Chur-Fürst und
Herr, Herr Friedrich August,
Herzog zu Sachsen u. unser gnädig-
ster Herr, haben bey, auf das herannahende

1780^{te} Jahr,

erforderlicher Ausschreibung der, beym letztern allgemeinen Land-Tage, zu Ver-
jüngung und succelliver Abtragung der Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhal-
tung der zum Schutz Höchst Ihrro Lande erforderlichen Miliz, auch zu Be-
streuung der unumgänglich nöthigen Bedürfnisse so wohl anderer angewiesenen
Ausgaben, von Höchst Ihrro getreuen Landschaft unterthänigst bewilligten
und von Höchst Denenselben im Land-Tage-Abshiede vom 25ten
Februarii 1776. gnädigst acceptierten,

Land-Brand- Pfennig- und Quatember-
Steuern, auch

Imposten von Stempel- Pappier und
Spiel- Charten, ingleichen

Personen- Steuer- und Mahl- Groschen- Abgaben,

uns, zur gebührenden Nachacht- und Veranstaltung des fernern Nöthigen, in den
sub A. & B. angedruckten Höchsten Steuer- Ausschreiben zu befehls-
gen geruhet; sämtlichen in den

Thüringischen Creysß

einbezirkten Herren Ständen von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft
und Städten, wie auch Herren Amts- Stadt- und übrigen Steuer- Einneh-
mern zu eröffnen, daß

¶

z.) Die

Land-Steuer: Pfenninge. 1.) die vorhin in den Terminen Laetare und Bartholomaei und zwar in jedem derselben zur Hälfte erhobenen mit dem Nahmen der

Land-Steuer

belegten Sechzehn Pfenninge, von jedem gangbaren Schocke, terminlich an Acht Pfenninge, sowohl im Monate März als im Monate August bewilligtermassen einzubringen, jedoch, nach der im Ausschreiben aufs Jahr 1764. beschriebenen Anordnung, aus den darinnen bemerkten Ursachen, mit zu den Pfenning-Steuern zu schlagen, und mit selbigen in Eine Rechnung zu bringen;

Hiernächst

Land-Steuer: er-Abgaben. 2.) die von Höchst Hro getreuen Landschaft bewilligten und zum Theil erhöheten verschiedentlichen

Land-Steuern

wie bisanhero in den Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Maaße und Ordnung einzurechnen bleiben; es ist daher

von inländischen Bieren, a.) von jedem Faße inländischen Braun Bieres Ein Thaler und Acht Groschen,

b.) von jedem Faße inländischen Weiß Bieres, Ein Thaler und Zwölff Groschen,

desgleichen von dem auf besondere Concession brauendem leichten oder sogenannten Halb-Biere das sonst Geordnete, nach dem bestimmten Saße, zu entrichten; Dahingegen, es in Ansehung des

ausländischen Bieres,

bey der zeitherigen Verfassung und Oberwang, nach welcher,

von ausländischen Bieren, c.) Ein Thaler und Sechzehn Groschen von jedem Faße Braunen, und

d.) Zwey Thaler und Zwölff Groschen von jedem Faße Weißen Bieres,

abzu

abzutragen sind, sein ferneres Verwenden hat; Dann ist

e.) die vor dem und Inhalt des Generalis vom 27. Novembr. 1728. vorgeschriebene,

Ordinaire Wein & Steuer,

ordinaire
Wein, Steuer,
et,

nicht minder

f.) die bey dem Landtage 1742. zuerst erhöhet und bey nachherigen Land-
Tägen continuirte

Neue Wein & Anlage,

Neue Wein-
Anlage,

von den ausländischen Weinen, nach Vorschrift der dieshalb emanirten
Aus schreiben, zwar fernerhin einzubringen, jedoch, in Ansehung der
darüber zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben so zu halten, wie es das
Aus schreiben aufs Jahr 1764. befalet.

In Betreff der Abgabe vom

ausländischen Brandtweine.

Brandweins
Steuer,

welcher in hiesige Lande eingeht, und darinnen consumiret wird, ist zu bes-
bachten, daß

g.) Zwen Thaler und Zwölff Groschen von jedem
Eymmer einfachen ordinairn Brandtweine, und

h.) Vier Thaler & vom Eymmer abgezogenen,
ingleichen von den Liqueurs,

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber, nach sol-
cher Proportion, erhoben, und das so davon eingegangen, in die Tranc-Steu-
er Rechnung mit eingebracht, und bey der Haupt-Summe, gleich der Neuen
Wein-Anlage, recapituliret werde.

Zu Einbring- und Berechnung der vorgingebachten Land-Steuer: Yfen-
hige sind die Termine

Lactare & Bartholomaci,

A 2

vorlängst

verlangt festgesetzt; dahingegen zu Berechnung der verschiedentlichen Franck-
Steuer, Abgaben in den ebenfalls gnüßlich bekannten Fristen, wie

de

auf die Frist Quasimodogeniti den	Mart.	} 1780.
• • • Crucis • • •	August.	
• • • Luciae • • •	Novbr.	

hiermit anberaumer haben wollen. Bey Vermeydung der auf unterlassene Ein-
strafe, wegen nicht zeitige rechnung gefestten und ohne Nachfrage sofort einzubringenden Zwanzig Tha-
haltener ler = = Strafe sind daher die erhobenen Gelder samt unverwerflichen
Franck-Steuer-Einrech- Belegen, mit zugehörigen doppelten Registrern, so
nung.

zur Frist Quasimodogeniti den 28. Febr.	} 1780.
• Crucis • 31. Julii.	
• Luciae • 30. Octobr.	

Abeschluß der Franck-Steuer-Registrier. bey jeder Franck-Steuer-Einnahme im gangen Creyße abzuschließen sind,
an uns abzulesern, und in Franck-Steuern einige Reste, welche bey
diesen Abgaben obnehin der Verfassung ganz entgegen, bey Vermeydung ei-
genen Erfasses nicht zu gestatten.

Nicht minder sind

58. Pfennige, von jedem gangbaren Schocke, worunter die un-
ter dem Nahmen der Land-Steuer, zeitlich erhobenen 16.
Pfennige zugleich mit begriffen, und

49. Quatember,

auf dem Lande,

hier

hiernächst,

18 $\frac{1}{2}$. Pfennige, von jedem gangbaren Schocke, und

22 $\frac{1}{2}$. Quatember,
in den Städten,

wo die General-Aceise eingeführt ist, welche, nach der Verfassung, für selbige, die Land-, auch ordinären Pfennig- und Quatember- Steuern, nach sähetlich 36 $\frac{1}{2}$. Pfennigen, und 23 $\frac{1}{2}$. Quatembem, monatlich in folle überträgt, dagegen von jenen, in surrogatum der auf dem Lande mehr zu erheben den Drey Pfennige, und Drey Quatember, die Mahl-Groschen-Abgabe, wie weiter unten besonders bemercket werden wird, zu entrichten ist, längstens binnen Bierzehn Tagen, nach Ablauf der, in dem, unjern Creyß-Patente außs 1776ste Jahr

sub C. beygedrucktem Pfennig- und Quatember-Steuer-Verzeichnisse, als wohin wir uns hierunter beziehen, bestimmten Zeiten, richtig einzubringen, und in, denen Münz-Edicten und Valuations-Tabellen gemäß, coursirenden Münz-Sorten an uns behörig abzuliefern, machen wir, nach Befehl der gekrönten Majestät, mit nachgelassenen Zwangs-Mitteln, weshalb wir die Generalia vom 9. Novembris 1772. und 7. Maii 1773. so

unsern Creyß-Patenten auf die Jahre 1773. und 1774. sub D. & C. beygedruckt sind, in Erinnerung brinnen, gegen die zur Ungebühr saumseligen Contribuenten, zu Vermehdigung selbsteigener Betrüctung, zu verfahren, auch von denjenigen Gerichts-Obriigkeiten und Steuer-Einnehmern, welche bey dem Ablauf des künftigen Jahres, die in duplo erforderlichen Einrechnungs-Rechnungen zu gehöriger Zeit und längstens

den 17ten Januarii 1781.

an uns nicht werden eingereicht haben, die acordnete Strafe von Zwanzig Thalern, = = sonder Rückfrage einzubringen gemessen befehligt sind.

4. Die auf Sechs Jahre prorogiren

Imposten von Stempel-Pappier und Spiel-Charten,

sind in der Masse, wie in den verschiedenen Impost-Ausschreiben, und besonders in den Mandaten vom 7. Octobris 1732. und 16. Octobris 1749. verordnet worden, noch weiter abzutragen und zu berechnen, jedoch dergestalt

Verfallszeit der Pfennig- und Quatember Steuern.

Strafe, wegen nicht zu gehöriger Zeit in duplo übergebener Pfennig- und Quatember-Steuer Einrechnungs-Register und Rechnungen.

Imposten vom Stempel-Pappier und Spiel-Charten,

Vierfache
Estrafe wegen
gebrauchter
ungestempelter
fremdlicher
oder inländischer
Spiels
Estrafen.

daß auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten fremdden oder inländischen
Spiel-Charte,

die Vierfache Estrafe an Zwanzig Thalern, s s

festgesetzt bleibt, und solche von den Contravenienten, ohne einige Nachsicht
eingebracht werden soll.

Nachwendig,
leit der zu ver-
rechnenden
Verpflichtungs-
Registraturen auch
eingureichende
Vacat-Schritte
ne.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir sämtliche Herren Stände von Ritter-
schaft und Städten, sowohl die Herren Beamten, an genauere Befolgung des
gnädigsten Verzehls vom 13. Junii 1765. so unserm auß 1766te Jahr erlassene

dem Creß-Patente sub C. bevedruckt und des Inhalts ist; daß bey je-
der, mit denen zu Annehmung der resp. Briefe und Schritten besetzten, und
auf die, des Stempel-Pappters halber, ergänzte Aufschreiben und Mandate
mitverpflichteten Personen vorerhebenden Veränderung, die Verpflichtungs-
Registraturen, im nicht darauf folgendem Termine, verrecknet; hiernach aber
Vacat-Schritte wegen in Impost-Gachen nicht vorkommener Straf-Fälle,
in jedem Termine schlechterdings eingereicht werden müssen, wie denn auch
entweder in den Einrechnungs-Registrieren oder in dem Vacat-Schritte mitbe-
mercket werden muß, in welchem Termine die Verpflichtungs-Registratur
verrecknet worden ist, abermals erinnert haben.

Personen:
Steuer-Ab-
gabe.

5.) Wegen der

Personen-Steuer

berwendet es allenthalben bey demjenigen, was in Ansehung solthener Abgabe in
dem sub dato den 31. Martii 1767. erlassenen besondern Aufschreiben und der
demselben appendicirten resp. Classification und alphabettischen Configuration
anbefohlen, und nicht etwa nachhero durch speciellere Verordnungen abgeän-
dert worden ist.

Die Berech-
nung der Her-
ren Iustitiani-
orum Perso-
nen-Steuer-
Contingente
am Orte der
Bestallung.

Die Herren Gerichts-Directores oder Iustitiani werden, in Ansehung
ihres diesfälligen Beitrags, auf genaue Beobachtung des unserm diesjährigem

Creß-Patente sub D. angedruckten Moniti generalis verwiesen, und
veranlaßt, auch künftighin das als Gerichtshaltende abzuführende Personen-
Steuer-Contingent, nicht am Orte ihres Aufenthaltes, zu entrichten, sondern
beym Orte der Gerichts-Bestallung mit in Verrechnung zu bringen.

Formulare zu
den Personen-
Steuer-Nach-
rechnungen in

Wie denn auch sämtliche Herren Personen-Steuer-Einnehmer in Lem-
ten und Städten, bey Fertigung der diesfälligen Rechnungen, auch für die

Zu

Zukunft, auf die unsern heurigen Creyß-Patente sub E. & F. ange-
druckte Formulare, jedoch mit Weglassung der die Personen-Steuer-Creyß-
ung betreffenden Columne, Rücksicht zu nehmen, hierdurch ausdrücklich be-
schieden werden.

Nicht minder wollen wir die strackische Befolgung des unsern Creyß-
Patente aufs 1776ste Jahr sub D. beygedruckten Generalis vom 24. Januarii
1775. die ungeschlumte Beantwortung der Personen, sowohl anderer Steuer-
Rechnungs-Defecte betreffend, anderweit anempfehlen, und wegen, bey des-
selben Ausserachtlassung, sofort erfolgender Zwangsmittel, entschuldigt seyn.

6.) In Ansehung der Receptur- und Berechnung des, bey den accisba-
ren Städten, in surrogatum der, auf dem Lande mehr zu entrichtenden
Drey Pfennige und Drey Quatember, verbleibenden

Mahl-Gröschen,

hat es bey demjenigen sein Bewenden, was desfalls in dem Mahl-Grösch-
Aus schreiben d. d. den 10. Decembris 1766. auch sonst anbefohlen worden ist.

7.) So wenig wir zweifeln, daß sämtliche Ebbt. Gerichts-Obrigkeiten und
Herren-Steuer-Einnehmere sich die nöthliche Verichtigung der von abgelaufe-
nen Bewilligungen verbliebenen Steuer-Reste, in so weit selbige ganz oder zum
Theil existibel sind, jedoch mit billiger Vorsicht, daß hierdurch der Abtrag
der vorzüglich zu respicirenden currenten Steuern nicht gehemmet werde, Nächst-
schuldiait werden angelegen seyn lassen, als wehalb wir dasjenige, so wir
im Creyß-Patente aufs 1778ste Jahr bemercket haben, wörtlich andero wie-
derholt haben wollen; so demis versehen wir uns auch, daß die erhobenen,
Eck- und Quatember-Steuer-Rest, Selber, unaufhältlich an uns men-
den abgeliefert werden, maßen wir solche wöchentlich anzeigen und einzufen-
den ausdrücklich angewiesen sind, dahingegen die in duplo zu fertigenden

Rest-Rechnungen,

in welchen jede Art der Rückhände sorgfältigst zu separiren und in Einnahme,
sowohl als Ausgabe besonders zu berechnen ist, an uns auf.

den 29sten Junii 1780.

bey Vermeydung Zwanhig Thaler Strafe, einzureichen, auch sohanen
Rechnungen, wenn darinnen baare Ablieferung erfolgt, besondere Specificatio-
nes;

Vermeeren und
Städten.

Beobachtung
des Generalis
vom 24. Jan.
1775. die un-
geschlumte Be-
antwortung
der Personen-
und sonstiger
Steuer-Rech-
nungs-Defec-
te betreffend.
Mahl-Grö-
schen Abgabe
in den accis-
baren Städte-
ten.

Einbringung
der Steuer-
Reste voriger
Bewilligung.

Estrafe, wegen
nicht zu be-
stimmter Zeit
übergabener
Eck- und
Quatember-
Steuer-Rest-
Rechnungen.

nes, woraus zu ersehen seyn muß, von welchen Orten und derselben Contri-
buenten, auch auf was vor Hefte, nemlich in welche Bewilligung solche etw
schlagen, die Zahlung geschehen ist, jedesmal mit beizufügen bleiben.

Wie die Be-
richte wegen
handener Wüstungen,
der an Mann
gebrachten
Wüstungen
zu verfaßen
sind.

8.) Wegen der Punkte, so in denen, über erfolgte Anmannbringung vor-
handener Wüstungen, zu ersigenden Berichten, besonders zu beuhten sind,
haben wir nach Vorschrift der von E. hohen Ober. Steuer. Einnahme dieser
halb ausgesetzten und dem Creyf. Patente aus 1778ste Jahr sub C. bey-
gedruckten Erinnerung, ausführliche Anleitung gegeben, welcher mann, zu Vere-
häitigung doppelter Arbeit, nachzugehen unversehen seyn wird.

Die den Her-
ren Creyf-
Commissari-
en von Zeit zu
Zeit zu erthei-
lende Nach-
richten von
vorgehenden
Veränderun-
gen in der
Gangbarkeit
der Steuer-
Schocke.

9.) Wie wir denn auch dasjenige, was auf Höchsten Befehl vom 16.
Septembr. 1776. so unserm aus 1777ste Jahr erlassenen Creyf. Patente sub

F. angedruckt ist, wegen der denen Herren Creyf. Commissarien von Zeit zu
Zeit zu ertheilenden Nachrichten von den vorgehenden und durch gnädigste Bes-
chle bestätigten Veränderungen in der Gangbarkeit der Steuer. Schocke, wir
beym roten Punkte ganz umständlich bemercket haben, wörtlich, zur genauesten
Nachachtung, anhero wiederholt haben wollen.

Beobachtung
der unterm
15. Martii
1773. emanir-
ten Steuer-
er. Sportul-
Taxe.

10.) Da uns auch, Inbalt des höchsten Befehls sub C. vom ten
August a. c. die für die Creyf. Steuer. Einnahmere, Steuer. Revisores auch
Amts. und Stadt. Steuer. Einnahmere gefertigte und bereits unterm 15. Mar-
tii 1773. emanirte Sportul. Taxe, dadurch, daß wir solche unserm Creyf. Pa-
tente aus 1780ste Jahr wörtlich beydrucken lassen sollten, zu jedermanns Wis-

senschaft zu bringen obliegt; so wird solches, nach den sub O & P
anoedructen Bevilagen nicht nur Pflichtschuldigst besolget, sondern es werden
auch sämtliche Herren Steuer. Revisores, Amts. und Stadt. Steuer. Einneh-
mere und sämtliche Herren Steuer. Officianten, nochmals, wie bereits auf höch-
sten Befehl vom 15. Mart. 1773. mittelst unsers schriftlichen Patents vom 6.
April. 1773. geschehen ist, zur genauesten Beobachtung sothaner Sportul. Taxe
hiedurch angewiesen, und haben die Herren Amts. und Stadt. Steuer. Ein-
nehmere, so seit dem Jahre 1773. in Churfürstl. Dienste gekommen sind, wenn
es von ihren Vorfahren nicht bereits geschehen wäre, sothane Sportul. Taxe
als ein Inventarien. Stück beizulegen und aufzubehalten.

Hebric

Uebrigens sind wir der Bekanntmachung dieses Patents an die jeden Orts eingesehnen Contribuenten, sowohl deselben richtiger Praesentation halber, sämtlicher Herren Stände und Einnehmere Unterschriften behörigen Orts gdwärtig und Denenjenigen für unsere Personen resp. zu dienen und angenehme Freundschafts- Erweisungen zu leisten so schuldig als gefessen.

Signl. Langensals den 15. Decembris 1779.

**Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen re.
verordnete Einnehmere der Land-, Brand-,
Pfeunig- und Quatember- Steuern im Thüringischen
Creysse.**

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Johann Gottfried Meyer.

A.

Son GOTTES Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und
Westphalen ꝛc.
Chur = Fürst, ꝛc. ꝛc.

Bester und liebe getreue; Es erfordert nunmehr die Nothdurft, daß die bey letztem allgemeinem Landtage, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer = Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung derer unumgänglich nöthigen Bedürfnisse sowel anderer angewiesenen Ausgaben, von Er. getreuen Landschaft unterthänigst bewilligten, und von Uns im Landtags = Abschiede vom 25sten F.br. 1776. gnädigst acceptirten Land = Tranct = und andere Steuern auf das herannahende 1780ste Jahr, gewöhnlichermaassen außgeschrieben, auch zugleich, damit die Einbringung und Verwendung dererselben der Bewilligung und dem Abschiede allenthalben gemäs erfolge, behüfisse Vorkehrungen getroffen werden.

In solcher Rücksicht lassen Wir euch nächstehendes zur gebührenden Nachachtung und Veranstellung des ferner Nöthigen unterhalten seyn; Es sind nemlich die dorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei und zwar in jedem dererselben zur Hälfte erhobenen mit dem Namen der

Land = Steuer

beleg

belegten Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke terminlich an Acht Pfennigen sowohl im Monat Martii als im Monat Augusti bewilligtermaßen einzubringen, jedoch nach der im Ausschreiben aus Jahr 1764. beschriebenen Anordnung, aus denen darinnen bemerkten Ursachen, mit zu denen Pfennig- Steuern zu schlagen und mit selbigen in Eine Rechnung zu bringen.

Demnachst sind die von der getreuen Landschaft bewilligten und zum Theil erhöheten verschiedentlichen

Frank- & Steuern

wie hiß anhero in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae nach vorgeschlagener Maasse und Ordnung einzurechnen, und ist

a.) von jedem Faße inländischen Braun Bieres,
Ein Thaler, Acht Groschen,

b.) von jedem Faße inländischen Weiß Bieres,
Ein Thaler und Zwölf Groschen,

degleichen von dem auf besondere Concession an theils Orten brauenden leichten oder sogenannten Halb- Biere, das sonst Geordnete, nach dem bestimmten Sage zu entrichten: Dahingegen es in Ansehung des

ausländischen Bieres,

bey der zeitlichen Verfassung und Obervanz, nach welcher

Ein Thaler und Sechzehn Groschen von jedem
Faße Braunen, und

Zwey Thaler und Zwölf Groschen von jedem
Faße weißen dergleichen Bieres

abzutragen, sein ferneres Bewenden hat.

Dann ist
c.) die vordem, und Inhalt des Generalis vom 27. Novembri
1728. vorgeschriebene

Ordinaire Wein = Steuer,

nicht minder

d.) die beyhm Landtage 1742. zuerst erhobte und bey nächherigen
Landtagen continuirte

Neue Wein = Anlage,

von denen ausländischen Weinen nach Vorschrift derer dieserhalb
emanirten Ausschreiben zwar fernherin einzubringen, jedoch in Ansehung
derer darüber zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben so zu halten,
wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. besaget.

Im Betreff der Abgabe

e.) vom ausländischen Brandtweine,

welcher in hiesige Lande eingehet und darinnen consumirt wird, ist zu
beobachten, daß

Zwey Ehaler und Zwölff Groschen von jedem
Eymmer einfachen ordinairn Brandtweine,

Bier Ehaler = vom Eymmer abgezogenen,

ingleichen von denen Liqueurs

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber, nach
solcher Proportion erhoben, und das, so davon eingegangen, in die
Tranksteuer = Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht
und bey der Haupt = Summe gleich der neuen Wein = Anlage recapitulirt
werde.

Wegen der

Persohnen = Steuer,

benvent

beendet es allenthalben bey demjenigen, was iutuitu sothaner Abgabe in dem sub dato den 31sten Martii 1767. erlassenen besondern Ausschreiben und der demselben appendicirten resp. Classification und alphabetischen Consignation anbefohlen und nicht etwa nachher durch speciellere Verordnungen abgeändert worden ist.

Wir begehren dannhero an euch hierdurch gnädigst, ihr wolle nicht nur euers Orts euch nach vorsehenden allen gehorsamt achten, sondern auch wegen vorbenannter Land-Steuer-Pfennige und verschiedentlicher Trank-Steuer, auch Personen-Steuer, Abgaben denen in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Ständen von Praelaten, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städten, sowohl denen bestellten Unter-Einnehmern mittelst gewöhnlichen Patents, bekannt machen, daß sie solche Steuer-Anlagen in tüchtigen und unerruffenen Müng-Sorten gebührenden Fleißes einzubringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig bezutragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf gesetzten und ohne Rücksicht so fort einzutreibenden Zwanzig Thaler = Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern, baarem Gelde und unverwerflichen Belegen, an euch einzuliefern, die verbliebenen Steuer-Reste lehrverseffener Bewilligung möglichsten Fleißes, wo nicht besondere Anordnung getroffen worden, einzubringen, auf gleiche Weise auch die Rückstände derer vorigen Bewilligungen, unter Beobachtung der hierbey nöthigen Besuttsamkeit, wo möglich, bezutreiben, in Tranksteuern einige, nach der Verfassung ohnehin in keine Wege statt findende Reste, bey Vermeidung eigenen Erfasses, nicht zu gestatten, sondern darinnen und sonst überall gute Dichtigkeit zu halten, überhaupt aber allen dem, was in zeitlicheren General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, obliegenden Schuldigkeit gemäß, aufs genaueste nachzugehen haben.

D

Wie

Wie ihr denn auch allseits Contribuenten hierzu gebührend an-
zuhalten und wider die Säumigen und Ungehorsamen bey Vermeidung
Selbst-Erfages, mit denen vorgeschriebenen Zwangs-Mitteln, nach Ab-
lauf derer gesetzten Fristen, unnachbleibend zu verfahren, die Einrechnungs-
Termine behdrig abzuwarten, die Creys-Auszüge darauf vor Eintritt der-
rer Leipziger Messen zu schliessen und alda in den gewohlichen Verbes-
chieden, welche Wir euch jedesmal bestimmen lesen werden, eines mit
dem andern zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen habt.

Darant geschiehet unsere Meynung. Datum Dresden am 30ten
Decembris 1779.

Deßley Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creys-
Einnahme.

Das Steuer-Anschreiben aufs
Jahr 1780. betreffend.
praef. d. 10. Decembr. 1779.
praef. d. 15. Decembr. 1779.

Christian August Kunze.

B.

Son **GOETTES** Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen ꝛc.
 Chur = Fürst, ꝛc. ꝛc.

Bester und liebe getreuer: Es erfordert die Nothdurft, daß die, von Er. getreuen Landschaft, bey der letztern allgemeinen Landes-Verfammlung, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, zu Unterhaltung der, zum Schutze hiesiger Lande, erforderlichen Miltz, und zu Befreyung anderer nöthiger Bedürfnisse und Ausgaben, auf Sechs Jahre, unterthänigst bewilligten, und von Uns, in dem Landtags-Abschiede de dato den 25. Februarii 1776, acceptirten Abgaben, zu 58. Pfennigen und 49. Quatembern, auf dem Lande, und 55. Pfennigen und 46. Quatembern, in Städten, nebst denen Imposten vom Stempels-Pappier und Spiel-Charthen, sowohl dem Wahlgroschen in Städten, auf das herannahende 1780ste Jahr, gewöhnlichermaassen ausgeschrieben werden.

Wir begehren demnach an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet die in dem euch anvertraumten Creysse einbezirkten Stände von Praelaten, Grafen und Herren, auch Ritterschafft und Städten, ingleichen die bestellten

A 2

Amts

Amts- und übrigen Steuer-Einnehmere, mittelst gewöhnlichen Parent's, da-
hin anweisen, daß sie, in dem 1780sten Jahre, vorgedachte

Acht und Fünfzig Pfennige

von jedem gangbaren Schock, worunter die, unter dem Nahmen der Land-
steuer, zethero erhobenen 16. Pfennige zugleich mit begriffen, und

Neun und Vierzig Quatember auf dem Lande,

sowohl

Fünf und Fünfzig Pfennige und

Sechs und Vierzig Quatember

in denen Städten,

in denen, durch die, bey dem Steuer-Anschreiben aufs Jahr 1776.
hinausgegebenen gedruckten Pfennig- und Quatember-Steuer-Verzeich-
nisse, bestimmten Fristen, jedoch, so viel die accisbaren Städte insonder-
heit betrifft, mit Wegfall desjenigen Quanti, so, für selbige, an Land-auch
ordinären Pfennig- und Quatember-Steuren, die General-Accise, der
Verfassung nach, monatlich in folle überträgt, und welches in oberwehnten
Verzeichnissen in specie ausgeworfen ist, längstens binnen 14. Tagen,
nach Ablauf jeden Termins, richtig einbringen, und in guten, unverfä-
ferten, und Mandarmäßigen Münz-Sorten an euch behörig abliefern, ge-
stalt ihr nach Verfluß dieser gesetzten Frist, mit denen vorgeschriebenen und
Verfassungsmäßigen Zwangs-Mitteln, gegen die, zur Angebühe, saum-
seligen Contribuenten, bey Vermeidung selbstseigener Vertretung, zu ver-
fahren, auch von denenjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern,
so die Einrechnungs-Register, zu bestimmter Zeit, nicht einfinden, die ge-
ordnete Strafe an Zwanzig Thalern, ohne weitere Rückfrage, einzur-
bringen habet.

Es sind aber auch von euch, die, auf obangeregte Steuern und
Abgaben, eingegangenen Gelder, oder darauf ertheilten Anweisungen,
samt euern Creyß-Auszügen, denen Städte-Registern, und pärtlichen
Belegen,

Belegen, in denen vorgeschriebenen Fristen, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe, an die Steuer-Haupt-Cassen richtig einzusenden, und von obbemerkten Pfennigen und Quaternern der Betrag von

**Zwey und Funfzig Pfennigen und
Sechs Quaternern,**

zur Steuer-Credit-Casse, dagegen die, von denen annoch verbleibenden

**Sechs Pfennigen und
Drey und Bierzig Quaternern,**

eingehende Gelder anhero zur Steuer-Haupt-Casse, oder wohin selbige sonst von Unserer Ober-Steuer-Buchhaltery assigniret werden dürften, nach letzterer, an euch erlassenden Anweisung, gebührend einzuliefern.

In Ansehung der Receptur und Berechnung des, bey denen accisbaren Städten, in furrogatum derer, auf dem Lande mehr zu entrichtenden Drey Pfennige und Drey Quaternern, verbleibenden

Mahl = Groschens

hat es bey demjenigen sein Bewenden, was desfalls in dem Mahlgroschen-Ausschreiben de dato den 10. Decembris 1766., auch sonst, gemeinlich anbefohlen worden.

Die, auf Sechs Jahre, prorogirten

**Imposten, vom Stempel = Pappier und
Spiel = Charten,**

sind in der Maaße, wie in denen verschiedenen Impost-Ausschreiben, und besonders in denen Mandaten vom 7. Octobris 1732. und 16. Octobris 1749. verordnet worden, noch weiter abzutragen, und zu berechnen, dergestalt, daß auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten, fremden oder inländischen Spiel-Charte die

Bierfache Strafe, an Zwanzig Thalern =

Ⓔ

festge



festgesetzt bleibet, und solche von denen Contravenienten, ohne einige Nachsicht eingebracht werden soll.

Im übrigen habet ihr alles dasjenige, was in Steuer-Sachen bey denen bisherigen Steuer-Ausschreiben, und sonst, gemeinlich disponiret worden, sowohl selbst gebührend in Obacht zu nehmen, als auch dessen strackliche Befolgung bey denen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern in Erinnerung zu bringen, und demnächst für die successive Berichtigung derer, von abgelaufenen Bewilligungen, verbliebenen Steuer-Reste, in soweit dieselben, ganz oder zum Theil, exigibel seyn dürften, jedoch mit billiger Vorseht, daß hierdurch der Abtrag derer vorzüglich zu respicirenden currenten Steuern nicht gehemmet werde, pflichtiguligste Sorge zu tragen.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, am 30sten Novembris 1779.

Detley Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creyß-
Einnahme.

Das Wennig- und Quotember-
Creuer-Ausschreiben aufs Jahr
1780. betreffend.

praef. d. 13. Decembr. 1779.

praef. d. 11. Decembr. 1779.

Christian Friedrich Grabener, S.

267.

C.

Son **GOTTES** Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen ꝛc.
 Chur-Fürst, ꝛc. ꝛc.

Seiner und liebe getreue. Wir begehren, auf derer getreuen
 Stände bey vorigem Landtage geziemend beschehenes und dahin
 gerichtetes Suchen, daß die für die Creys-Steuer-Einnehmere, Steu-
 er-Revisiones, auch Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere gefertigte und
 bereits unterm 15. Mart. 1773. emanirte Sportul-Taxa zu jedermanns
 Wissenschaft gebracht werden möge, an euch hierdurch gnädigst, ihr
 wollet sothane Sportul-Taxa dem Steuer-Ausschreiben auf nächstkünfti-
 ges Jahr wörtlich beydrucken lassen, von selbiger auch denen Steuer-
 Einnehmern der Graffschaft Stollberg-Stollberg, und Stollberg-Rößla

E 2

die



die für sie zur weitem Distribution an die Gerichts-Obrigkeiten, Stände
und Unter-Einnehmer erforderlichen Abdrücke zuzenden, und daran Ihre
fern Willen und Meynung vollbringen.

Datum Dresden am 6ten August. 1779.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creysß,
Einnahme.

D. 1777. Bef. No. 29.
praef. d. 23. August. 1779.

Christian August Kunze.




**on GOTTES Gnaden,
 Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen ꝛc.
 Chur-Fürst, ꝛc. ꝛc.**

W. W. **D**ennach Wir, in Ansehung des
 von Ew. getreuen Landschaft bey letztem allgemeinen Land-
 tage beschenehen, auf Ausfertigung einer Sportul - Taxe
 für die Creysß. und Amts. Steuer. Einnehmere, gerichteten
 Antrags, eine Tax - Ordnung wegen derer Sportuln und
 Gebühren sowohl bey denen Creysß. Steuer. Einnahmen als
 Steuer. Revisoren, auch Amts. und Stadt. Steuer. Ein-
 nahmen, haben entworfen und anbey, besage des Anschlus-
 ses, zum Druck befördern lassen; So verordnen Wir, an
 sämtliche Creysß. Steuer. Einnehmere, Steuer. Revisores,
 auch Amts. und Stadt. Steuer. Einnehmere, hierdurch gnä-
 digst, nach sothaner Sportul - Tax - Ordnung, in Steuer.
 Untersuchungs. auch anderen darinnen benienten, in das
 Steuer. Wesen einschlagenden Fällen, sich aufs genaueste zu
 achten und in keine Wege darwider zu handeln.


 W. W.

Und

Und wie hierbey die Nothdurft erheischt, daß die, zu Folge dieser Tax - Ordnung zu fordern habende Gebühren von sämtlichen gedachten Steuer - Officianten jedesmal ad Acta liquidiret werden;

Also sind auch in diesen Liquidationen, wenn Hauf - Arbeit angesetzt wird, die Tage nach dem dato, an welchem solche verrichtet worden, zu benennen, nichtminder von jeder Arbeit die Stellen in den Acten, wo sie befindlich ist, anzuzeigen.

Es haben demnach vorermeldete Steuer - Officianten auch dieses gebührend zu beobachten und solchem genau nachzugehen. Daran geschieht Unter Wille und Meynung.
Datum Dresden, am 15. Martii, 1773.

Christian Wilhelm von Nitschwig.

Carl Gottlob Noa, S.

263.

Tax-Ordnung,

wegen derer Sporteln und Gebühren,
welche bey denen Creyß-Steuer-Einnahmen, Steuer-
Revisoren, auch Amts- und Stadt-Steuer-Ein-
nahmen, in Steuer-Untersuchungs- und andern in
das Steuer-Wesen einschlagenden Fällen,
zu fordern und zu bezahlen sind.

No.	Tit. I	Sch.	Gr.	Nf.
	Den Adeltlichen Creyß- Einnahmer betreffend.			
1	Auslösung auf 1. Tag, exclusive Noß- und Fuhrlohns, bey vorfallenden Reuten in Steuer- Untersuchungs-Sachen, wenn es gnädigst anbefohlen wird, nach Maasgabe der ihnen aus- gestellten Instruktion = 4 fl. oder	3	12	—
2	pro Affektura bey Verpflichtung eines Unter- nehmers, wenn solche der Creyß-Einnahme Com- missionenweise aufgetragen wird	1	—	—
3	vor Perustration und Vollziehung eines Berichts oder Vortrags nach Beschaffenheit und Wich- tigkeit der Sache = 6 gl. bis	—	8	—
4	vor Vollziehung einer jeden Ausfertigung an die Partheyen	—	3	—

¶ 2

Tit. II.

No.	Tit. II.	Thl.	Gr.	Pf.
	Die Bürgerlichen Creysß- Einneh- mere, Steuer-Revifores, und Amts- auch Stadt- Steuer- Einnehmere betrel.			
	A.			
5	vor eine A bschrift eines Befehls so von denen Interessenten verlangt wird und nicht über zwey Blatt ausmache	—	2	—
	sonst aber, wenn solche ad Acta oder zu denen Rechnungen genommen wird, nur	—	1	—
6	vor Auf- und Nachschlagung eines Catastri. Stückß Acten oder Rechnung, wenn Extracte oder sonstige Nachrichten daraus verlangt werden	—	2	—
7	Ausfertigung, mittelst deren, dem Interessenten, ein gnädigst Rescript, so nicht ex officio ge- het, in vim publicati zugefertigt: und der kein Intimatum beygefüget wird	—	3	—
	wenn aber derselben ein Intimatum inseriret wird	—	4	—
	auch, da solches weiltäufig und mehr als einen Punct enthält	—	6	—
8	Attestat, so auf derer Interessenten Ansuchen erthei- let wird, und nicht Brand- Wasser- und Wet- terbeschädigte oder andere Calamitosen, auch Caducitäten, nicht weniger arme und unver- mögende Contribuenten betrifft, als in welchen und andern ähnlichen Fällen, die Ausfertigung ex officio zu bewirken ist, excl. der Copialien	—	6	—
9	vor Agentur-Gebühren, wegen Uebergabe eines Berichts und Ablösung des Rescripts	—	4	—
10	vor Vorlegung der Acten, und die darüber zu ferti- gende Registratur	—	6	—
11	Appellanten die Rejection bekannt zu machen, und ihn mit der Appellation abzuweisen	—	4	—
	wenn aber eine Intimation beygefüget wird	—	6	—

10.

No.		Thlr.	Gr.	Pf.
12	Ab- und Zuschreib- Gebühren bey errichteten Käufen, von jedem separaten Grundstücke	—	2	—
B.				
13	vor einen Bericht, wenn er kurz ist, und entweder nur eine Notification enthält, oder mit solchem bloß Acta eingesendet werden	—	6	—
14	Bericht, wegen eines Neubauers, dessen Gebäude Alters halber eingegangen gewesen und wieder erhoben werden müssen, daferne selbigen der Amts- Steuer- Einnehmer abfaßt	—	4	—
	wenn er 2. 3. bis 4. Personen zusammen angehet	—	6	—
	wenn solcher Steuer- Moderationes oder Erlasse betrifft, die nicht von Annehmern wüster Güther, oder in fast ähnlichen Fällen gesucht werden, 8. 12. bis	—	16	—
	Und ist zu solchem Ende, wie viel dafür bezahlet worden, nach Maasgabe der emanirten Tax- Ordnung vom 20. Febr. 1764. jederzeit am Ende des Berichts unter dem dato, bey Vermeidung unnachlässlicher Strafe mit anzumerken.			
15	vor einen Bericht in Steuer- Untersuchungs- und Parthey- Sachen, nach dessen Beschaffenheit und Weitläufigkeit	—	12	gl. bis
	vor ein hierzu von dem oder denen Interessenten veranlaßtes Inserat, wenn es nöthig gewesen, auch kurz oder weitläufig abgefaßt 4. 6. 8. 10. bis	—	12	—
	Da jedoch Fälle vorkommen, wo Berichte in Steuer- Untersuchungs- Sachen sehr wichtig und mit außerordentlicher Mühe auch vielen Zeit- Verlust zu entwerfen sind, welche, wegen ihrer Gründlichkeit die Sache, die sie zum Gegenstande haben, oft auf einmahl entscheiden; So wird in dergleichen Fällen dem Arbitrio des Churfürstl. Sächsl. Ober- Steuer- Collegii die Bestimmung der dafür billigmäßig zu fordernden Gebühren, überlassen.			



No.		Thlr.	Gr.	Pf.
16	vor eine Besichtigung in loco domicilii, und die deshalb zu fertigende Registratur, wenn es ei- ne Person betrifft " " " "	—	4	—
	von 2. 3. bis 4. Personen " " " "	—	6	—
	von mehreren oder einer ganzen Gemeinde "	—	12	—
	Wenn sie aber an answärtigen Orten zu halten ist, und nicht über 1. Tag aufhält, excl. des Fuhrlohns:			
	dem Creß-Einnehmer, wenn er dazu verordnet ist	1	—	—
	„ Steuer- Revisori " " "	—	21	—
	„ Amts- Steuer- Einnehmer " " "	—	12	—
	Wenn aber mehrere Tage damit zugebracht wer- den, excl. des Fuhrlohns:			
	dem Creß-Einnehmer täglich " " "	1	—	—
	„ Steuer- Revisori täglich " " "	—	21	—
	„ Amts- Steuer- Einnehmer täglich "	—	12	—
17	vor Brau- Zeichen- oder Untergünde- Zeddel "	—	2	—
18	Botshenlohn, vide Insinuation.			
	C.			
19	vor ein Catastrum auszufertigen, nach Haus- Ar- beit gerechnet, täglich " " "	—	17	6
	Dasselbe mit dem Flur- Buche zu examiniren, zu moniren und nach zu calculiren, nach dessen Beschaffenheit und Weitläufigkeit 12. 16. gl. 1. 2. bis " " "	3	—	—
	Vor Ab- und Zuschreibung der Schocke und Qua- tember bey errichteten Käufen in Dismembra- tions- Fällen " " " "	—	2	—
20	vor eine Combinations- Tabelle, aus denen Catastris, wenn sie ein oder nur zwey Grundstü- cke zum Gegenstande hat, wegen eines jeden Catastri, woraus sie zu nehmen ist, nach Be- schaffenheit " " " 2. bis "	—	4	—
	Wenn sie aber über ganze Städte und Dörfer mit mühsamen Anmerkungen, durch welche die, in			

Unter-

No.		Zflr.	Gr.	Pf.
	Untersuchung befangene, Steuer-Unrichtigkeiten, eruiert und ans Licht gestellet werden müssen, zu fertigen sind, wegen eines jeden Catastri 8. 12. bis	—	16	—
21	pro Constitutione eines Liquid. über restirende oder Nachschuß- Steuern, nach Beschaffenheit 4. 6. 8. bis	—	12	—
22	vor Copiales, und zwar jedes Blatt, jedoch daß auf einer Seite bey Strafe des dupli. wenigstens 26. Zeilen, und die Worte zur Angebühr nicht ausgedehnet seyn	—	1	—
23	vor eine schriftliche Citation an die Partheyen 3. bis Wenn derer Interessenten mehr sind, wird wegen eines jeden, der besonders citiret werden muß, daferne es nicht ganz geringfügige Sachen betriff, noch entrichtet	—	4	—
		—	1	—
24	Citation, zu Publicirung eines gnädigsten Rescriptes oder Urtheils Und so viel derer Citandorum sind, von jedem Jedoch daß es nicht über 12. gl. komme.	—	3	—
		—	1	—
D.				
25	bey Dismembrations-Sachen, für die Concurrenz der Amts- und Stadt- Steuer- Einnehmere dabey, Mitvollziehung des dicsfalls zu erstatten den Bericht, und Reparition der Onerum	—	8	—
E.				
26	vor einen Extract aus denen Rechnungen, Catastris oder Acten, unter und an 1. Bogen Wenn aber solcher über einen Bogen für jedes Blatt	—	2	—
		—	1	—
27	vor Aufsetzung eines Cyses Vor dessen Abnahme und die Admonition, auch die Registratur darüber	—	8	—
		—	8	—
28	pro Evolutione Catastri, vide Aufschlagung.			
29	- Examinacione Catastrorum, vide Catastrum			



No.	F.	Thlr.	Gr.	Pf.
30	vor Fertigung eines Fur-Buchs , vide Local-Expeditiones.			
H.				
31	vor Haus-Arbeit , vide Catastrum.			12
I.				
32	vor eine Instruction und Anweisung, nach Beschaffenheit vieler oder weniger Punkte, 8. bis	—	12	—
33	vor die Inrotation der Acten * * 2. bis	—	3	—
34	pro Innuatione einer Ausfertigung denen Botthen, excl. des Botthenlohns, à Weile — 3. gl. — welches jedoch, wenn das Patent an unterschiedliche Interessenten gerichtet, unter selbige pro rata einzutheilen ist, von jedem Interessenten	—	1	—
35	vor ein Inserat, vide Bericht.			
36	pro Intimatione, vide Ausfertigung.			
L.				
37	vor Local-Expeditiones in Commission- und Steuer-Untersuchungs-Sachen: Entwurfung der Fur-Bücher , und Fertigung der dieratigen Protocolle oder Registraturen, excl. Fuhrlohns, täglich	I	18	—
38	pro Liquidatione Expensarum	—	2	—
39	pro Liquidatione Constitutione vide Constitution.			
M.				
40	jedes Blatt zu Mundiren	—	1	—
41	vor ein Monitorium	—	3	—
N.				
42	vor eine Notification auf ergangene Befehle und sonst vide Ausfertigung.			
43	vor Nachschlagung eines Catastri, vide Ausschlagung.			

No.	P.	Thr.	Gr.	Pf.
44	vor ein Patent in Commissionssachen, so an unterschiedene Interessenten zugleich ergethet, jedoch aber jeden besonders insinuiret wird, überhaupt	—	6	—
45	vor Praesentation eines Befehls, und sonst ad Acta eingehenden Schreibens nebst Beylagen	—	1	—
46	vor Pfliegung der Güte, wenn solche zwischen denen Partheyen in termino mit Fleiß versucht wird, wegen der diesfalls gehabten Mühe und gefertigten Registraturen, in denen ad causas minutas nicht zu referirenden Sachen 6. bis	—	12	—
	Wenn viele Personen oder Communen dabey concurriren von jeder	—	8	—
	Jedoch daß es zusammen über 2. Thr. nicht ansteige.			
	Wo solche Güte versängt, und die Sache weisläufig und important, über obiges annoch überhaupt	2	—	—
47	vor Publication eines Befehls und Registratur darüber	—	8	—
48	pro Perlustratione Actorum, vide Bericht, als mit welchem solche verbunden ist.			
R.				
49	vor eine Registratur über deren Interessenten mündliches Anbringen ad Acta zu fertigen, nachdem sie weisläufig und wichtig ist, 3. 6. 8. bis	—	12	—
	Von Amen auf letztern Fall	—	3	—
50	Registratur über die Relationem nuncii, bey der Insinuation	—	1	—
51	vor die Registratur über die Abfassung des Berichts	—	2	—
52	♦ Registratur über Production der inducirten, ingleichen über die Edition derer von andern geforderten Documenten	—	3	—
53	♦ Registratur über das Angeben bey Terminen	—	1	—
54	vor eine Relation so auf Erfordern oder sonst zur Erenß-Einnahme erstattet wird, nach deren Beschaffenheit und Weisläufigkeit, 8, 12, 16. gl. bis	1	—	—

©

Jedoch

No		Thlr.	Gr.	Wf.
	Jedoch bleibt hier dem Chur-Fürstl. Obere Steuer-Collegio, in wichtigen Fällen, die Arbitrirung derer verdienten Gebühren wie oben bey Verichten, als welche sich bisweilen, auf dergleichen Relationes begründen, ebenermaßen anheim gestellt.			
55	vor ein Requisitions-Schreiben an die Gerichts-Obrigkeit desjenigen, der vorgeladen wird, außer den Copialien	—	4	—
56	vor des Rath's Deputati Gegenwart bey Terminen in Untersuchungs-Fällen	—	12	—
	S.			
57	Status causae, vor dessen Fertigung ad Acta nachdem solcher weurläufig und wichtig 12. 16. gl. bis	I	—	—
	U.			
58	vor eine Urteils-Frage	—	6	—
	V.			
59	vor ein Vidimus eines Documentis oder Befehls, wenn es von den Interessenten verlangt wird, exclusive derer Copialien	—	4	—
	Bey weurläufigen alten unleserlichen Schriften, s. bis	—	12	—
60	Vortrag, vor dessen Entwerfung, mit Inbegriff des jedem Punkte beuzufügenden Gutachtens, dafern er nicht mehr, denn 3. oder 4. Punkte enthält, und solche nicht allzu wichtig sind, 12. 16. gl. bis	I	—	—
	Wenn die Creßz-Einnahme selbigem ihr Gutachten besetzt, so wird dieserhalb nach Haus Arbeit in der nachher bestimmten Maasse liquidiret.			
	Wenn solcher aber mehrere Punkte enthält, und weurläufig auch wichtig ist, wird nach Haus Arbeit liquidiret, und zwar:			
	vom Creßz-Einnehmer, der das Directorium Aetorum führet, täglich	—	17	6
	vom Steuer-Revifore, täglich	—	17	6
	vom Amts-Steuer-Einnehmer täglich	—	12	—

vor

269.

No.		Fl.	Gr.	Pl.
61	vor das Verhör eines Zeugen oder anderer Person, und dessen Aussage zu registriren Und nach Weislaufigkeit der Sache	—	6	—
62	vor Verpflichtung eines Unter-Einnehmers bey der Creyß-Einnahme, wenn solcher dazu Commissionweise Auftrag geschiehet, jeden bürgerlichen Creyß-Einnehmer	—	12	—
Z.				
63	vor Zufertigung eines Befehls in vim publicati, vide Ausfertigung.	—	12	—

Tit. III.

Die Official-Arbeiten, wofür von denen Creyß-Einnehmern keine Sporteln zu fordern und zu bezahlen sind.

- 1.) Alle Expeditiones auf die ex officio ergehende Rescripte,
- 2.) = Steuer-Ausschreiben, deren Beförderung zum Drucke und Correktur ingleichen alle Creyß-Patente auf ergangene Generalia,
- 3.) = Brand- Wetter- Wind- Wasser- Vieh- Schaden- Sachen,
- 4.) Haltung der Protocolle über die eingehende Befehle und abgehende Berichte,
- 5.) Die Entwerfung und Einsendung der Meß- Consignationen über die erfolgte Expedition,
- 6.) Die Untersuchung auch je zuweilen erforderliche Berichts-Ersattungen, wegen entstandener Caducitaeten in Concurs befangener Hese.
- 7.) Erkundigung, über die Beschaffenheit der vorhandenen Steuer-Moderationen einzusehen, und die Consignationes darüber, nach Ablauf der Bewilligung einzusenden.
- 8.) Die Revisiones und Mitvollziehung derer Berichte, Vorträge und Ausfertigung an Seiten des Rathes und Bürgerlichen Creyß-Einnehmers, in so weit sie das Directorium Actorum nicht haben.

9.) Alle

- 9.) Alle Executions- Instruktionen,
- 10.) Die denen Executoribus zu ertheilende Weich- Scheine,
- 11.) Alle Expeditiones, wegen der inexigiblen Steuer- Resse,
- 12.) Die Communication mit denen General- Accis- Einnahmen, wegen der eingehenden fremden Weine,
- 13.) Die Erörterung derer Defecte, samt allen, was zum Rechnungs- wesen gehöret, wovon nicht einmahl alles nachhafft gemacht werden kann.

Tit. IV.

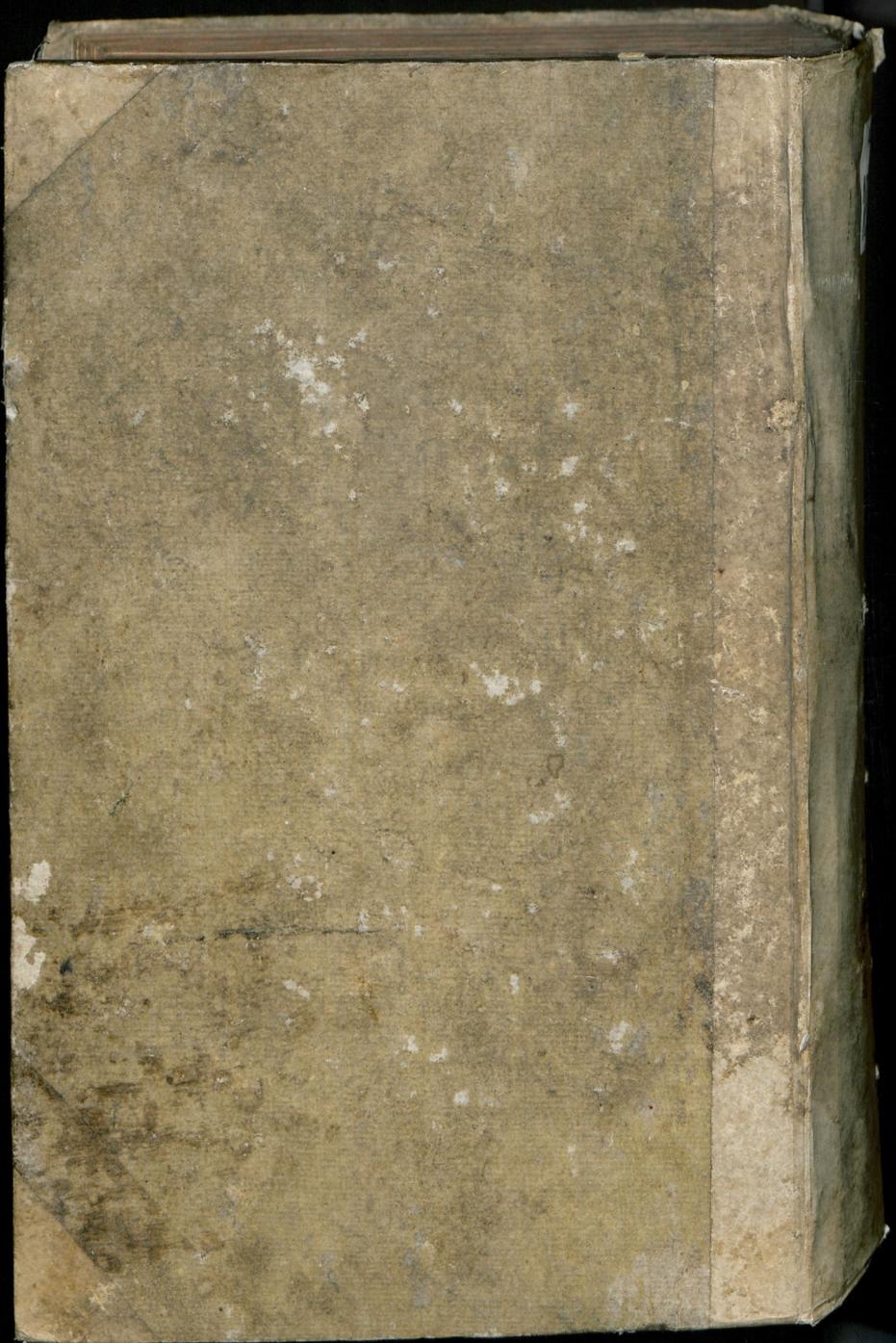
**Die Official- Arbeit, wofür von denen Amts-
Steuer- Einnehmern keine Sporteln zu fordern und
zu bezahlen sind.**

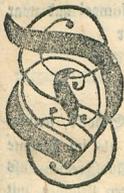
- 1.) Alle Steuer- Ausschreiben und Umlauffte, mit Patenten, an die Amts-
säßen und Amts- Dörfer.
- 2.) Die Mitvollziehung der Berichte in Brand- Mißwachs- und Wetter-
Schaden- Sachen, nebst richtiger Angabe der Schock- und Quatember-
Quantorum, endlich
- 3.) Alles was zu Berichtigung des Rechnungs- Wesens, Berichtigung der
Defecte, einzuziehenden diesfalligen Erkundigungen gehöret.



AB: 104395

X 2285231





er Durchlauchtigste Ehr. Fürst und Herr, Herr Friedrich August, Herzog zu Sachsen etc. unser gnädigster Herr, haben bey, auf das herannahende

1780^{te} Jahr,

erforderlicher Ausschreibung der, bey dem letzten allgemeinen Land-Tage, zu Besetzung und successiver Abtragung der Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutz Höchst Ihr Lande erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung der unumgänglich nöthigen Bedürfnisse so wohl anderer angewiesenen Ausgaben, von Höchst Ihr getreuen Landschaft unterthänigst verwilligten und von Höchst Dene selben im Land-Tags Abschiede vom 25ten Februarii 1776. gnädigst acceptirten,

Land-Brand-Pfennig und Quatember-
Steuern, auch

Imposten von Stempel-Pappier und

Spiel-Charcken, ingleichen

Persenen-Steuer und Wahl-Groschen-Abgaben,

uns, zur gebührenden Nachacht und Veranstellung des fernere Nöthigen, in den sub A. & B. angedruckten Höchsten Steuer-Ausschreiben zu befehlen geruhet; sämtlichen in den

Thüringischen Creyß

einbezirkten Herren Ständen von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten, wie auch Herren Amts, Stadt- und übrigen Steuer-Einnehmer zu eröffnen, daß

Die

